



Einwohnergemeinde

---

# **Reglement über die frühe Förderung und frühe Sprachförderung**

vom [Datum Beschluss ER]

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Definitionen.....	3
§ 3 Ziele .....	3
§ 4 Zielgruppe.....	3
§ 5 Ansprechstelle .....	4
<b>II. Leistungen der Gemeinde .....</b>	<b>4</b>
§ 6 Gutscheine zum Besuch einer Spielgruppe .....	4
§ 7 Gutscheine zur frühen Sprachförderung .....	4
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 8 Härtefälle .....	5
§ 9 Datenschutz.....	5
§ 10 Vollzug .....	5
§ 11 Verfügungen und Rechtsmittel .....	5
§ 12 Genehmigung und Inkrafttreten.....	5

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 5 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung vom 14. September 2023 (SGS 116) beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung von Kindern in der Gemeinde Allschwil.

<sup>2</sup> Es regelt die Aufgaben der Ansprechstelle für die frühe Sprachförderung gemäss § 4 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116.11), die Durchführung der Sprachstandserhebung, die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten sowie die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung.

### § 2 Definitionen

<sup>1</sup> Frühe Förderung im Sinne dieses Reglements umfasst allgemeine Massnahmen für förderliche Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern, inklusive deren sprachliche und soziale Entwicklung.

<sup>2</sup> Frühe Sprachförderung im Sinne dieses Reglements umfasst spezifische Angebote, um die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern in der deutschen Sprache zu fördern. Frühe Sprachförderung ist damit ein Teil der frühen Förderung.

<sup>3</sup> Kinder mit Sprachförderbedarf sind Kinder, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der Sprachstandserhebung des Kantons verfügen.

<sup>4</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Träger der elterlichen Sorge sind.

### § 3 Ziele

Die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung orientieren sich an folgenden Zielen:

- a) Ein qualitativ hochwertiges Angebot an früher Förderung und früher Sprachförderung ist allen Kindern zugänglich.
- b) Schwer erreichbare und besonders vulnerable Zielgruppen werden direkt angesprochen, bedarfsorientiert begleitet, gefördert und in ihrer Integration unterstützt.

### § 4 Zielgruppe

Die Angebote richten sich an alle Kinder im Jahr vor dem Kindergarteneintritt mit Wohnsitz in Allschwil.

## § 5 Ansprechstelle

### Die Ansprechstelle

- a) berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Fachpersonen im Sinne einer Informations- und Anlaufstelle für die Thematik der frühen Förderung und der frühen Sprachförderung;
- b) koordiniert Angebote und vernetzt Akteurinnen und Akteure der frühen Förderung und der frühen Sprachförderung in der Gemeinde Allschwil;
- c) informiert Erziehungsberechtigte über beitragsberechtigte Leistungserbringende früher Förderung und früher Sprachförderung;
- d) unterstützt den Kanton bei der Durchführung der Sprachstandserhebung gemäss § 7 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116);
- e) prüft die Anerkennungsvoraussetzungen von Leistungserbringenden früher Sprachförderung, verfügt die Anerkennung und meldet diese dem Kanton (§ 5 GfS).

## II. Leistungen der Gemeinde

### § 6 Gutscheine zum Besuch einer Spielgruppe

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte werden mittels Gutscheine zum Besuch einer Spielgruppe unterstützt (=Spielgruppengutscheine).

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Ausgabe von Gutscheinen ist die Teilnahme und vollständige Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Sprachstandserhebung ihrer Kinder.

<sup>3</sup> Der Gutschein wird für den Besuch einer beitragsberechtigten Spielgruppe während eines Halbtages (1 x 2.5 Stunden pro Woche) im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt ausgestellt.

<sup>4</sup> Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagesfamilienorganisation mit Bewilligung des Kantons betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheins gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf Spielgruppengutscheine entfällt, wenn ein Anspruch auf Sprachfördergutscheine gemäss § 7 dieses Reglements besteht und dieser in Anspruch genommen wird.

### § 7 Gutscheine zur frühen Sprachförderung

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte von Kindern, bei denen im Rahmen der Sprachstandserhebung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, werden mittels Gutscheine zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung unterstützt (=Sprachfördergutscheine).

<sup>2</sup> Der Gutschein wird für den Besuch eines anerkannten Angebots der frühen Sprachförderung während zweier Halbtage (2 x 2.5 Stunden) pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt ausgestellt.

<sup>3</sup> Die Anerkennung von Angeboten früher Sprachförderung erfolgt gemäss den Bestimmungen in §§ 2 und 3 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS).

---

<sup>4</sup> Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagesfamilienorganisation mit Bewilligung des Kantons betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheins gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung, sofern das Angebot über eine Anerkennung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung verfügt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeindeverwaltung ausnahmsweise von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen.

#### **§ 9 Datenschutz**

Zum Zweck der Klassenbildung können die Ergebnisse der Sprachstandserhebung an die Schulleitung Primarstufe Allschwil weitergegeben werden.

#### **§ 10 Vollzug**

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

#### **§ 11 Verfügungen und Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verfügt den Anspruch und die Modalitäten für Beiträge gemäss §§ 6 und 7 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 12 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

## **Im Namen des Einwohnerrates**

Der/Die Präsident/in: [Name]

Der Sekretär: [Name]

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom dd.mm.20yy.

---

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
dd.mm.yyyy			Genehmigung durch die SID
dd.mm.yyyy	01.08.2026	§§ 1-11	Erstfassung